

Bundesnetzagentur | Postfach 80 01 | 53105 Bonn

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom 622-23-002

☎ 0228 **14**oder 14-0 Bonn 30. März 2023

Genehmigung der gemeinsamen Kapazitätsberechnungsmethode für langfristige Zeitbereiche der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Hansa gemäß Artt 10 ff. FCA-VO

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber der

Baltic Cable AB, Gustav Adolfs Torg 47, SE-2119 Malmö, Schweden, vertreten durch den Vorstand

Antragstellerin –

wegen

Genehmigung der gemeinsamen Kapazitätsberechnungsmethode für langfristige Zeitbereiche der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Hansa gemäß Artt 10 ff. der Verordnung (EU) 2016/1719 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller, am 30. März 2023 entschieden

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Behördensitz: Bonn Tulpenfeld 4 53113 Bonn ☎ 0228 14-0 Telefax Bonn 0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
http://www.bundesnetzagentur.de

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

- Die gemeinsame Kapazitätsberechnungsmethode für langfristige Zeitbereiche der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Hansa gemäß Artt 10 ff. der Verordnung (EU) 2016/1719 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität wird wie in Anlage I dieses Bescheides dargelegt genehmigt.
- 2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

A.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung der Kapazitätsberechnungsmethode für langfristige Zeitbereiche der Kapazitätsberechnungsregion ("CCR") Hansa gemäß Artt 10 ff. der Verordnung (EU) 2016/1719 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 vom 22. Februar 2021 ("FCA-VO") gegenüber der Antragstellerin. Es handelt sich um die Erweiterung des subjektiven Anwendungsbereichs der Methode, die die Bundesnetzagentur bereits in Abänderung des Beschlusses ihrer Beschlusskammer 6 vom 14. Dezember 2020 (Az. BK6-19-183)¹ unter dem Aktenzeichen 622-21-006² am 29. September 2021 gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern ("ÜNB") 50Hertz Transmission GmbH und TenneT TSO GmbH genehmigt hat.

Die Antragstellerin betreibt seit 1994 eine Gleichstrom-Verbindungsleitung mit einer Kapazität von 600 MW zwischen den Gebotszonen Deutschland/Luxemburg und Schweden 4 ("DE/LU-SE4"). Durch Beschluss der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur vom 19. November 2019 ist die Antragstellerin als unabhängiger Transportnetzbetreiber gemäß §§ 10 ff. EnWG zertifiziert (Az. BK6-17-087)³.

Am 14. Dezember 2020 hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur die gemeinsame Kapazitätsberechnungsmethode für langfristige Zeitbereiche der ÜNB der CCR Hansa gegenüber der 50Hertz Transmission GmbH und der TenneT TSO GmbH gemäß Art. 4 Abs. 7 Buchst. a i.V.m. Artt 10 ff. FCA-VO genehmigt (Az.: BK6-19-183). Parallel erfolgte die Genehmigung der

https://www.bundesnetzagentur.de/EU-Genehmigungsverfahren

¹ Beschluss BK6-19-183 vom 14. Dezember 2020 der Bundesnetzagentur (Beschlusskammer 6): https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2019/BK6-19-183/BK6-19-183 beschluss.html.

² Genehmigung 622-21-006 vom 29. September 2021 der Bundesnetzagentur:

³ Beschluss BK6-17-087 vom 19. November 2019 der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1 GZ/BK6-GZ/2017/BK6-17-087/BK6-17-087 Beschluss 2019 11 19.html.

Methode auch durch die übrigen Regulierungsbehörden der CCR Hansa 4.

Mit Entscheidung der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden ("ACER") vom 10. Mai 2021 wurde die von der Antragstellerin bewirtschaftete Gebotszonengrenze DE/LU-SE4 der Kapazitätsberechnungsregion Hansa zugeordnet (Az. 04/2021).

Am 29. September 2021 hat die Bundesnetzagentur in Abänderung des Beschlusses ihrer Beschlusskammer 6 vom 14. Dezember 2020 die gemeinsame Kapazitätsberechnungsmethode für langfristige Zeitbereiche der ÜNB der CCR Hansa gemäß Artt 10 ff. FCA-VO gegenüber der 50Hertz Transmission GmbH und der TenneT TSO GmbH genehmigt (Az. 622-21-006). Parallel erfolgte die Genehmigung der Methode auch durch die übrigen Regulierungsbehörden der CCR Hansa⁵.

Mit Schreiben vom 27. August 2021 hatte die Bundesnetzagentur die Antragstellerin zunächst aufgefordert, bis zum 28. Februar 2022 einen Antrag zur Genehmigung der gemeinsamen Kapazitätsberechnungsmethode für langfristige Zeitbereiche der ÜNB der CCR Hansa gemäß Artt 10 ff. FCA-VO mit Wirkung gegenüber der Antragstellerin bei der Bundesnetzagentur zu stellen. Am 13. Oktober 2021 bat die Antragstellerin darum, die Entscheidung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ("BMWK") über die Stimmrechtsverteilung unter den deutschen ÜNB für Entscheidungen, die FCA-VO betreffend, abzuwarten. Mit Schreiben vom 22. August 2022 weist das BMWK der Antragstellerin einen Stimmrechtsanteil für Entscheidungen, die FCA-VO betreffend, zu. Mit Schreiben vom 10. November 2022 hat die Bundesnetzagentur die Antragstellerin daraufhin erneut aufgefordert, den Genehmigungsantrag für die gemeinsame Kapazitätsberechnungsmethode für langfristige Zeitbereiche der ÜNB der CCR Hansa gemäß Artt 10 ff. FCA-VO bis zum 28. März 2023 zu stellen. Dem ist die Antragstellerin durch Antragstellung im hiesigen Verfahren am 30. Januar 2023 nachgekommen. Die Bundesnetzagentur hat den nicht öffentlich konsultiert, da lediglich die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Methode in Rede stand und insofern von Vertretern der vom Verfahren berührten Wirtschaftskreise kein weiterer Beitrag zur Sachaufklärung zu erwarten war.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte sowie auf die vorangegangenen Entscheidungen der Bundesnetzagentur vom 29. September 2021 (Az. 622-21-006) und ihrer Beschlusskammer 6 vom 14. Dezember 2020 (Az.: BK6-19-183) Bezug genommen.

⁴ Die Hansa-Regulierungsbehörden waren zu diesem Zeitpunkt neben der deutschen Regulierungsbehörde BNetzA, die dänische Regulierungsbehörde DUR, die niederländische Regulierungsbehörde ACM, die polnische Regulierungsbehörde URE und die schwedische Regulierungsbehörde Ei. Beratend eingebunden war die norwegische Regulierungsbehörde NVE.

⁵ Die Hansa-Regulierungsbehörden waren zu diesem Zeitpunkt neben der deutschen Regulierungsbehörde BNetzA, die niederländische Regulierungsbehörde ACM, die dänische Regulierungsbehörde DUR, die polnische Regulierungsbehörde URE und die schwedische Regulierungsbehörde Ei. Beratend eingebunden war die norwegische Regulierungsbehörde NVE.

В.

Die diesem Bescheid als Anlage I angehängte gemeinsame Kapazitätsberechnungsmethode für langfristige Zeitbereiche der ÜNB der CCR Hansa gemäß Artt 10 ff. FCA-VO wird gegenüber der Antragstellerin genehmigt. Der Antrag ist zulässig und begründet.

I. Zulässigkeit

Der Antrag ist zulässig. Die bundes- und unionsrechtlichen Vorschriften über das Verfahren sind gewahrt.

Die Antragstellerin ist gemäß Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 FCA-VO als ÜNB der CCR Hansa antragsbefugt, nachdem die von der Antragstellerin bewirtschaftete Gebotszonengrenze DE/LU-SE4 mit Entscheidung der ACER vom 10. Mai 2021 der Kapazitätsberechnungsregion Hansa zugeordnet wurde.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung nach Art. 4 Abs. 7 Buchst. a und Art. 10 Abs. 1 S. 1 FCA-VO ergibt sich aus § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. Art. 18 Abs. 3 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung (EG) 714/2009 vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel⁶ bzw. aus § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG i.V.m. Art. 61 und 70 EltVO. Eine obligatorische Kammerzuständigkeit besteht nicht, siehe § 59 Abs. 1 S. 2 Nr. 20 EnWG.

Da die vorliegende Methode wortgleich mit der bereits genehmigten gemeinsamen Kapazitätsberechnungsmethode für langfristige Zeitbereiche der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Hansa gemäß Artt. 10 ff. FCA-VO ist, war eine (erneute) Konsultation mit den Interessenträgern gemäß Art. 10 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Art. 6 FCA-VO nicht erforderlich.

II. Begründetheit

Der Antrag ist auch begründet. Die zur Genehmigung beantragte gemeinsame Kapazitätsberechnungsmethode für langfristige Zeitbereiche der ÜNB der CCR Hansa gemäß Artt 10 ff. FCA-VO erfüllt die Vorgaben von Art. 4 i.V.m. Artt. 10 ff. FCA-VO und steht im Einklang mit den Zielen der FCA-VO.

Mit der Genehmigung wird lediglich der subjektive Anwendungsbereich der Kapazitätsberechnungsmethode um die Antragstellerin erweitert. Eine inhaltliche Änderung wird nicht beantragt.

Da die von der Antragstellerin bewirtschaftete Gebotszonengrenze DE/LU-SE4 mit Entscheidung

⁶ Die Verordnung (EG) 714/2009 wurde durch Art. 70 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt aufgehoben.

der ACER vom 10. Mai 2021 der Kapazitätsberechnungsregion Hansa zugeordnet wurde, oblag es gemäß Art. 4 Abs. 1 FCA-VO der Antragstellerin einen entsprechenden Antrag auf Genehmigung der Kapazitätsberechnungsmethode zu stellen. Es ist nicht zu beanstanden, dass die Antragstellerin vor Antragstellung zunächst die Entscheidung des BMWK über die Stimmrechtsverteilung unter den deutschen ÜNB für Entscheidungen, die FCA-Verordnung betreffend, abwartete.

Wegen der weiteren Begründung wird auf die vorangegangenen Entscheidungen der Bundesnetzagentur vom 29. September 2021 (Az. 622-21-006) und der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur vom 14. Dezember 2020 (Az.: BK6-19-183) Bezug genommen.

III. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

- 6 -

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Bescheid angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, 30. März 2023

Anlage

Im Auftrag

Joachim Gewehr (Referatsleiter)